

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ziviltechnikergesetz 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 37 folgender 5. Abschnitt eingefügt:

**„5. Abschnitt****Interdisziplinäre Gesellschaften**

- § 37a. Voraussetzungen
- § 37b. Firma
- § 37c. Gesellschafter
- § 37d. Befugnis
- § 37e. Sonstige Bestimmungen
- § 37f. Anwendung der Bestimmungen des 1. und 2. Abschnitts“

2. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Die Befugnis ist über Antrag vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nach Anhörung der zuständigen Landeskammer für einen bestimmten Sitz der Kanzlei zu verleihen.

(2) Bewerber um die Verleihung einer Befugnis haben den Antrag unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Landeskammer, in deren Bereich der Sitz der Kanzlei begehrt wird, einzubringen, mangels inländischem Kanzleisitz bei einer Länderkammer ihrer Wahl. Die Einbringung des Antrags kann auch elektronisch erfolgen. Unterlagen, die von Bewerbern bereits bei der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung vorgelegt wurden, müssen nicht mehr angeschlossen werden. Diese hat den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, unter Anschluss einer Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen betreffend die Verleihung der Befugnis dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen, der darüber zu entscheiden hat.“

3. § 19 lautet:

„§ 19. (1) Jedem Ziviltechniker ist durch die zuständige Landeskammer auf Antrag ein amtlicher Lichtbildausweis gegen Kostenersatz auszustellen. Der Ausweis ist mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild des Ziviltechnikers zu versehen und hat den Namen, das Geburtsdatum, die Befugnis und die Unterschrift des Ziviltechnikers sowie die Bezeichnung der zuständigen Landeskammer als ausstellende Behörde zu enthalten.

(2) Der amtliche Lichtbildausweis ist auf Antrag auch mit den qualifizierten Zertifikaten für die elektronische Beurkundungssignatur und/oder für die elektronische Ziviltechnikersignatur zu versehen. Ob für die Signaturerstellungsdaten und die qualifizierten Zertifikate für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Ziviltechnikersignatur eine oder zwei Ausweise auszustellen sind, ist von der Bundeskammer der Ziviltechniker durch Verordnung festzulegen.“

4. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Überschreitet die Dauer der Vertretung ein Jahr, so hat der Vertretene beim Präsidenten der zuständigen Landeskammer um Genehmigung anzusuchen. Eine Genehmigung ist dann zu verweigern, wenn die Verhinderung an der persönlichen Berufsausübung nicht mehr gegeben ist. Bei Unterlassung der Einholung der Genehmigung hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf Antrag der zuständigen Landeskammer die Befugnis des Vertretenen mit Bescheid abzuerkennen.“

5. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Fall des Ablebens eines Ziviltechnikers ist zur Abwicklung der Kanzlei unter Berücksichtigung etwaiger zu Lebzeiten geäußerten Wünsche des Verstorbenen oder, beim Fehlen solcher, der Wünsche von Hinterbliebenen durch die Bundeskammer der Ziviltechniker ein Substitut zu bestellen.“

6. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ziviltechnikergesellschaften haben jede Änderung des Gesellschaftsvertrages dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich bekanntzugeben.“

7. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen sein:

1. natürliche Personen,
2. berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften
3. interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften und
4. Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind.“

8. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen nur physische Personen sein, die Gesellschafter mit aufrechter Befugnis sind. Die Kapitalbeteiligung der Ziviltechniker, Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinärer Ziviltechnikergesellschaften mit aufrechter Befugnis muss mindestens 50 Prozent betragen. In Geschäftsfällen, in denen fachverschiedene Befugnisse mehrerer Ziviltechniker erforderlich sind, hat der Gesellschaftsvertrag einschlägig befugte Geschäftsführer jedenfalls zu gemeinsamem Handeln zu verpflichten.“

9. Im § 35 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 dürfen die Worte „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“, „Zivilgeometer“ und „Zivilingenieur“ der Firma einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft beigelegt werden.“

10. Im § 36 wird in der Z 5 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. die Verpflichtung gemäß § 37b Abs. 1 nicht erfüllt.“

11. Nach dem § 37 wird folgender 5. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

## **„5. Abschnitt**

### **Interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften**

#### **Voraussetzungen**

**§ 37a.** (1) Gesellschaften, die einen Ziviltechnikerberuf auszuüben beabsichtigen, sind auch berechtigt, Tätigkeiten anderer Berufe auszuüben, wenn und insoweit dies nach den betreffenden inländischen berufsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Nach Maßgabe folgender Bestimmungen dürfen interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften in jeglicher Art von Personen- und Kapitalgesellschaften des Unternehmensrechts, die in das Firmenbuch eingetragen werden können, gebildet werden.

(3) Mindestens 50 Prozent des Kapitalanteils an einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft muss von Ziviltechnikern, Ziviltechnikergesellschaften oder interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften gehalten werden; die über eine aufrechte Befugnis verfügen.

(4) Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter für den Bereich der Ziviltechnikertätigkeiten der interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft dürfen nur physische Personen sein, die Gesellschafter mit aufrechter Befugnis sind.

#### **Firma**

**§ 37b.** (1) Die nach § 37a Abs. 1 gebildeten Gesellschaften haben im Firmennamen die Bezeichnung „interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft“ sowie einen Hinweis auf deren Berufsbefugnisse zu führen. Das Wort „Ziviltechniker“ kann in der Firmenbezeichnung mit „ZT“ abgekürzt werden.

(2) In Geschäftspapieren sind die Namen und Befugnisse aller Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugten anzuführen.

#### **Gesellschafter**

**§ 37c.** (1) Gesellschafter dürfen nur folgende Personen sein:

1. natürliche Personen,
2. berufsberechtigte natürliche Personen nach diesem Bundesgesetz,
3. Gesellschaften, die berechtigt sind, einen Ziviltechnikerberuf auszuüben,
4. interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften,
5. natürliche Personen, die eine andere berufliche Tätigkeit befugt ausüben und
6. Gesellschaften, die eine andere berufliche Tätigkeit befugt ausüben.

(2) Gesellschafter müssen einen in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweizer Eidgenossenschaft gelegenen Hauptwohnsitz oder Firmensitz besitzen.

(3) Über fachliche Fragen der Berufsausübung der interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft entscheiden in den jeweils zuständigen Gesellschaftsorganen ausschließlich die Gesellschafter, die die entsprechende Befugnis innehaben. Gegen den Willen jener Gesellschafter, die über die für den Gegenstand der Entscheidung fachlich einschlägige Befugnis verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden.

#### **Befugnis**

**§ 37d.** (1) Interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften, welche die Voraussetzungen für die Befugnis gemäß dem 1. Hauptstück, 5. Abschnitt erfüllen, haben Anspruch auf Verleihung der Befugnis.

(2) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat über die Verleihung der Befugnis mittels Bescheid zu entscheiden.

(3) Berufsbefugte interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften sind im elektronischen Verzeichnis jener Länderkammer zu führen, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich der Kanzleisitz der interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft befindet. Hat eine Gesellschaft keinen Sitz in Österreich so hat sie Mitglied in einer der in § 38 Abs. 1 Z 1 genannten Länderkammern zu sein und ist im elektronischen Verzeichnis dieser Länderkammer zu führen.

#### **Sonstige Bestimmungen**

**§ 37e.** Gesellschaften im Sinne dieses Abschnittes

1. unterliegen den jeweiligen inländischen berufsrechtlichen Vorschriften entsprechend ihrer berufsrechtlichen Anerkennungen,
2. haben Mitglied jener gesetzlich beruflichen Vertretungen zu sein, der sie aufgrund ihrer berufsrechtlichen Anerkennungen anzugehören haben, sofern eine solche Vertretung existiert, und
3. dürfen keine Mandanten vertreten, deren Interessen durch Ausübung der Berufsbefugnis und anderer beruflicher Tätigkeiten der Gesellschaft und der Gesellschafter einander widerstreiten.

#### **Anwendung der Bestimmungen des 1. und 2. Abschnitts**

**§ 37f.** (1) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 5, § 10, § 13 Abs. 2 hinsichtlich der Verlegung des Sitzes und der Genehmigung des neuen Siegels, § 14, § 16 Abs. 1 Z 1, Z 4 und Z 5 und Abs. 2, 3, 4 und 10, § 24, § 25, § 28 hinsichtlich der Gesellschafter mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis, § 29 Abs. 3 und 4 sind auf interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften anzuwenden.“

12. § 39 Abs. 2 Z 7 lautet:

- „3. ein elektronisches Verzeichnis der Ziviltechniker, der Ziviltechnikergesellschaften und der interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften zu führen,“

13. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Ordentliche Mitglieder der Länderkammern sind die Ziviltechniker. Ziviltechniker, die ihre Befugnis ausüben, sind Mitglieder jener Länderkammer, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie den Sitz ihrer Kanzlei haben; mangels inländischem Kanzleisitz bei einer Länderkammer ihrer Wahl. Ziviltechniker, deren Befugnis ruht, sind Mitglieder jener Länderkammer, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie ihren Hauptwohnsitz haben. Liegt ein Hauptwohnsitz im Inland nicht vor, so ist der letzte Kanzleisitz maßgebend.“

14. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder. Sie endet

1. mit dem Tag des Erwerbs der ordentlichen Mitgliedschaft oder
2. durch Erklärung an die zuständige Landeskammer oder
3. durch Aberkennung durch die zuständige Landeskammer bei Verletzung der Pflichten der außerordentlichen Mitglieder oder missbräuchlicher Ausübung der außerordentlichen Mitgliedschaft.“

15. § 47 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Unterfertigung des Präsidenten im Rahmen der Besorgung der Geschäftsführung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Entsprechendes gilt auch für den Vizepräsidenten.“

16. § 57 Abs. 2 Z 9 lautet:

„3. das elektronische Verzeichnis der Ziviltechniker, der Ziviltechnikergesellschaften und der interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften im Internet zu veröffentlichen.“

17. § 60 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Unterfertigung des Präsidenten im Rahmen der Besorgung der Geschäftsführung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Entsprechendes gilt auch für den Vizepräsidenten.“

18. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Unter einer Anzahl von insgesamt 400 außerordentlichen Mitgliedern ist der Rat vom Vorstand als Ausschuss einzurichten. Ab einem Stand von 400 außerordentlichen Mitgliedern ist der Rat als Organ einzurichten und erfolgt eine unmittelbare Wahl der Delegierten durch die außerordentlichen Mitglieder der Länderkammern. Die Zahl der Delegierten wird in der Wahlordnung unter Bedachtnahme auf die jeweilige Zahl der außerordentlichen Mitglieder festgelegt. Hierbei ist der Stand der außerordentlichen Mitglieder zum 1. Jänner jenes Jahres maßgebend, in das der Beginn der neuen Funktionsperiode fällt.“

19. § 72 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bundeskammer und die Landeskammern können den Ziviltechnikern und den außerordentlichen Mitgliedern Informationen und Mitteilungen auch im Wege elektronischer Post übermitteln. Massensendungen an die Kammermitglieder, die der Erfüllung der den Kammern übertragenen Aufgaben dienen, bedürfen keiner Einwilligung der Empfänger nach § 107 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003.“

20. § 73 lautet:

„§ 73. Die Kammern sind insoweit ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zu verarbeiten, als dies der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben dient. Dies gilt auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch sonstige Rechtsträger, die zur Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen werden.“

21. § 91 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Länderkammern können den ihnen durch ihre Tätigkeit im Interesse der Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften entstehenden Aufwand in mit dem Jahresvoranschlag festzusetzenden jährlichen Umlagen und sonstigen Beiträgen von den Gesellschaften einheben.“